

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Drei-Linden-Schule Gemeinschaftsgrundschule Niederkassel-Ranzel e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Drei-Linden-Schule Gemeinschaftsgrundschule Niederkassel-Ranzel“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel-Ranzel. Die Post- und Geschäftsanschrift ist die der Gemeinschaftsgrundschule Niederkassel-Ranzel (Porzer Straße 72, 53859 Niederkassel).
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07. eines jeden Jahres).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Ranzel, insbesondere durch
 - a) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - b) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Förderung der Schulwanderungen, Klassenfahrten, sonstiger Schulveranstaltungen und des Schulsports,
 - d) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - e) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, sofern dieses nicht aus den der Schule von Stadt und Land bereitgestellten Haushaltsmitteln angeschafft werden kann.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert und beschränkt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

§ 4 Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Alle volljährigen natürlichen Personen
 - b) Vereine, Körperschaften, Anstalten, Behörden und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person bezieht sich auf das Elternhaus, d. h. ein Elternpaar teilt sich eine Mitgliedschaft und jedes Elternhaus hat eine Stimme zur Abstimmung. Auf schriftlichen Antrag können vollwertige Einzelmitgliedschaften mit eigenständigem Stimmrecht beantragt werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.
4. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden
5. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Kündigung des Mitgliedes,
 - b) bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,
 - c) bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - e) durch Streichung aus dem Verein
2. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt
 - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Beschluss muss begründet und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist auf der Mitteilung des Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.

3. Der Vorstand kann aufgrund des Beschlusses ein Mitglied streichen, wenn
 - a) ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - b) ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand noch im Zahlungsrückstand ist
 - c) ein Mitglied der Abbuchungsermächtigung widerruft
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30.4. des Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt jedoch mindestens 10 Euro.

2. Der jährliche Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden.
3. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Damit wird der fällige Jahresbeitrag jährlich zum 01. Oktober eingezogen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
5. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der Einzug ersatzweise einmalig am 1. April

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist vertretungsberechtigt und besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vorstandsmitglieder sind gemeinsam (mindestens zwei von ihnen) zur Vertretung berechtigt. Verfügungen über Vermögenswerte des Vereins sowie Verpflichtungen hierzu bedürfen der Unterschrift beider §26 BGB Vorstände.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) der Schriftführer,
 - b) dem Schulpflegschaftsvorsitzende
 - c) bis zu 3 Beisitzer

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 Vorstandswahlen

1. Beginnt das Schuljahr in ungeraden Jahren, wird der 1.Vorsitzende, der Schriftführer und 1 Beisitzer gewählt. Beginnt das Schuljahr in geraden Jahren wird der 2.Vorsitzende, der Kassenwart und 2 Beisitzer gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Die vorzeitige Entlassung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, der erweiterte, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 13 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahrs einzeln gewählt, wobei die Wahl der Beisitzer in einem Wahlgang erfolgen kann. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Im Falle, dass keiner der Mitglieder sich bereit erklärt für die Vorstandsarbeit zu kandidieren und diese auch auszuüben, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder weitere vier Wochen im Amt. In dieser Zeit versuchen die Mitglieder einen neuen Vorstand zu wählen. Falls kein neuer Vorstand gewählt wird, erfolgt die Auflösung des Vereins.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist, niedergelegt.
5. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sind dem Gesamtvorstand vorbehalten.

§ 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.
10. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist; sie bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Drei-Linden-Schule Gemeinschaftsgrundschule Niederkassel-Ranzel, der es unmittelbar ausschließlich für die Aufgaben der Gemeinschaftsgrundschule Ranzel zu verwenden hat.

Die Satzung tritt im Juni 2024 in Kraft.

Niederkassel, den 17.6.2024